
Förderrichtlinie Radverkehr neu – Updates und Neuigkeiten

Katharina Schwendinger | Land Vorarlberg

VORARLBERG
M O B I L
ANDERS UNTERWEGS



RAD
FREUNDLICH

Richtlinie zur Förderung von Radrouten

Überarbeitete Fassung tritt ab 01.03.2019 in Kraft

Förderungswürdige Leistungen NEU

- Externe Prozess- und Projektbegleitung für Maßnahmen zur Förderung des Alltagsverkehrs
- Kleinmaßnahmen ab einem Gesamtbetrag von mindestens brutto €5.000 (ausgenommen Studien, Konzepte, Planungen)

Die Planung der Radrouten und ihre Dimensionierungen erfolgen nach dem Prinzip der Angebotsplanung!

Qualitätsstandards NEU Landesradrouten Alltag

- **Radschnellverbindungen**
- **Führung als Fahrradstraße (oder verordnete Höchstgeschwindigkeit von 30km/h)**
- **Bevorrangung von Landesradrouten Alltag in Kreuzungsbereichen**
- **Wichtig! Staubfreier, winterdiensttauglicher Belag**

Breiten von Radwegen im Zweirichtungsverkehr

	Alt	Neu
Landesradroute Alltag	Regelbreite 3,0m	Radweg Regelbreite 4,0m (Mindestbreite 3,0m) Radschnellverbindungen Regelbreite 4,5m (Mindestbreite 4,0m)
Örtliche Hauptradroute	Radweg Regelbreite 2,5m	Radweg Regelbreite 3,0m (Mindestbreite 2,5m)
Landesradroute Freizeit	Regelbreite 3,0m	Regelbreite 3,0m

Anerkannter Radanteil bei Radrouten im Mischverkehr

	Alt	Neu
Landesradroute Alltag	Radanteil 3,0m Breite	Landesradroute Alltag Radanteil 3,0m Breite Radschnellverbindungen Radanteil 3,60m Breite
Örtliche Hauptradroute	Radanteil 3,0m Breite	Radanteil 3,0m Breite
Landesradroute Freizeit	Radanteil 3,0m Breite	Radanteil 3,0m Breite

Bei Mischverkehrslösungen muss das Möglichste für den Radverkehr umgesetzt werden (ansonsten Abschläge)

Förderung Dritter (zB klima:aktiv)

- Förderung Dritter muss beantragt werden
- Bisher durch Abt VIIb auch für Gemeindeprojekte beantragt
- Neuerung durch Vorgaben des Bundes: Projekt muss durch Projektbetreiber (Gemeinde) beantragt werden
- Mindeststandards für klima:aktiv Förderung
- Abklärung mit Abt VIIb, ob Fördereinreichung sinnvoll
- Mindestanteil der Gemeinden bleibt auch bei Förderung Dritter bei 30% bzw 50%

Förderansuchen

- Vorzugsweise in digitaler Form an strassenbau@vorarlberg.at
- Nachweis der erfolgten Beantragung Fördermittel Dritter bzw Begründung, wieso von Beantragung Abstand genommen wurde (in Absprache mit Abt VIIb)

Auszahlung

- NEU: Sämtliche Rechnungen in digitaler Form inkl Zahlungsbestätigung an strassenbau@vorarlberg.at
- Beleg der erfolgten Auszahlung der Fördermittel Dritter
- Endergebnisse bei Planungen, Studien und Konzepten

Datenverwendung bzw Datenveröffentlichung

Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG) , BGBl. I Nr. 165/1999, idGF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die zuständigen Organe des Bundes,
- c) den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
- d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkungen der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.